

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATES

der Gemeinde-Wohnbau Pleidelsheim GmbH (GWP)

Der Aufsichtsrat der Gemeinde-Wohnbau Pleidelsheim GmbH gibt sich gemäß § 8 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsführung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der nachstehenden Geschäftsordnung.

§ 2

Verschwiegenheit und besondere Interessen der Gemeinde

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. Eine angemessene Unterrichtung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgt durch die Bekanntgabe der Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung.
2. In gleicher Weise sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige usw. zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben als Vertreter der Gemeinde bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.
(§ 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg)

§ 3

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 8 des Gesellschaftsvertrages.

Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung

§ 4

Tagesordnung

1. Für die Sitzungen des Aufsichtsrates ist jeweils eine Tagesordnung aufzustellen. Die Aufstellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können Anregungen für die Tagesordnung an den Vorsitzenden richten.

In den Fällen des § 8 Abs. 6 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages, sind die von den Antragstellern beantragten Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung ist der Einladung zur Sitzung beizufügen.

2. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat auf Antrag eines Mitgliedes oder der Geschäftsleitung beschließen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden waren.

§ 5

Berichte der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
2. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Berichterstattungen und Auskünfte von der Geschäftsführung nur in den Aufsichtsratssitzungen erhalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter können unmittelbar Auskünfte erteilen.

§ 6

Sitzungsleitung und –niederschrift

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung.
2. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden aufbewahrt. Sie werden jeweils in der nächsten Sitzung in Umlauf gegeben. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Einsichtnahme bei persönlichen Angelegenheiten (§ 7) ausgeschlossen ist.
3. Einwände gegen die Niederschrift sind möglichst frühzeitig an den Vorsitzenden zu richten. Über die Einwände entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 7

Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern

1. Bei Beratung einer persönlichen Angelegenheit eines Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Geschäftsführers ist der Betreffende von der Teilnahme ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall die Teilnahme durch Beschluss zulassen.
2. Entsprechend Ziff. 1 wird ein Aufsichtsratsmitglied von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen ein ehrenamtlich tätiger Bürger nach § 18 GemO wegen Befangenheit ausgeschlossen wäre.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die in § 8 Nr. 14 Buchstabe g) bis j) des Gesellschaftsvertrages bezeichneten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Fällen:

§ 8 Nr. 14 Buchstabe g)

1. beim Erwerb und der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, wenn
 - 1.1. der Wert über 200.000 € liegt und das jeweilige Projekt im Wirtschaftsplan enthalten ist.
 - 1.2. der Wert über 50.000 € liegt und das jeweilige Projekt im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist.

§ 8 Nr. 14 Buchstabe h)

1. bei der Aufnahme von Darlehen über 200.000 € einschl. der zugehörigen Bestellung von Sicherheiten;
2. bei der Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften über 25.000 € im Einzelfall;
3. beim Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, wenn die Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird;
4. bei Senkungen und Verzicht auf Ansprüche, wenn die Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird.

§ 8 Nr. 14 Buchstabe i)

bei der Führung eines Rechtsstreites und Abschluss von Vergleichen, wenn die Wertgrenze von 50.000 € überschritten wird.

§ 8 Nr. 14 Buchstabe j)

bei der Erteilung von Aufträgen für die Lieferungen und Leistungen, wenn die Wertgrenze im Einzelfall von 200.000 € überschritten wird.

§ 9

Verweisung an die Gesellschafterversammlung

Der Aufsichtsrat kann mit der Mehrheit seiner Stimmen eine Angelegenheit an die Gesellschafterversammlung verweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 09. Juni 1993 tritt die Geschäftsordnung am 09. Juni 1993 in Kraft.

Ergänzung § 2 Ziffer 3 gemäß Beschluss des Aufsichtsrates in der Sitzung vom 16.07.2001

Änderung § 8 gemäß Beschluss des Aufsichtsrates in der Sitzung vom 21.09.2006